

99108024001000, 99108024001000

Ausnahmegenehmigung Rennen mit Kraftfahrzeugen Erteilung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/384024812/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108024001000, 99108024001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung Rennen mit Kraftfahrzeugen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_29.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_29.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Wenn Sie Straßenrennen durchführen möchten, dann müssen Sie hierfür vorher die Erlaubnis beantragen.
Volltext	<p>Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO Erlaubnisse für die übermäßige Straßennutzung nach § 29 StVO erteilen.</p> <p>Diese Rechtsgrundlage schreibt eine Erlaubnispflicht vor für Veranstaltungen, die die Straße mehr als verkehrsüblich beanspruchen, und für Fahrzeuge, die die gesetzlich allgemein zulässige Grenzen überschreiten.</p>
Begriffe im Kontext	Rennveranstaltungen, Motorsport, Ausnahmegenehmigung für Rennen, Radrennen, Übermäßige Straßenbenutzung
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Ausnahmegenehmigung Rennen mit Kraftfahrzeugen Erteilung * Wer Rennen auf öffentlichen Straßen durchführen möchte bedarf einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung). * Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> * Ausgefüllter Antrag mit Streckenplan und Streckenbeschreibung, * Kartenmaterial, * Versicherungsnachweise, * Streckenabnahmeprotokoll/ Streckengutachten, * Erklärung zum Bundesfernstraßen-Gesetz * Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. * Es fallen Gebühren an. * zuständig: Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

weiterführende

Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch **freigegeben** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

fachlich am **freigegeben** 16.12.2022

Lagen Portalverbund Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Bitte wenden Sie sich an die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden.
